

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 14.05.1843 publ. 20.05.1843

Seite die vom Kirchenvorstande, auf die andere aber die vom Kirchspielsvogte selbst ertheilten.

- 5) Der Kirchen-Rechnungsführer (oder wo ein solcher nicht bestellt ist, der verwaltende Kirch=Zurat) hat gleichfalls ein Journal zu führen, welches sowohl die Einnahme als die Ausgabe zu umfassen hat, und in welchem jeder Rubrik eine besondere Seite angewiesen wird, auf welcher die dahin gehörigen Pöste einzutragen sind.

Findet eine Einnahme oder eine Ausgabe in Gemäßheit einer Anweisung des Kirchenvorstandes oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist, in einer besonders dazu bestimmten Columne des Journals, die vom Kirchspielsvogte auf der Anweisung bemerkte Ordnungsnummer anzuführen.

Im Uebrigen gelten, soviel die Ausgabe betrifft, die für das Journal des Kirchspielsvogts gegebenen Vorschriften auch hier.

- 20) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amtes Burhave vom 14. Mai, publ. den 20. Mai 1843.

Es ist mit Genehmigung der Großherzog=^{Errichtung einer} lichen Cammer eine regelmäßige Fähr von Fed=^{Fähre zu Fedder-} wardenfiel.

derwarder Siel nach Bremerhaven eingerichtet und gelten für dieselbe folgende Bestimmungen:

1. Das Fährschiff wird täglich, wenn die Witterung es irgend gestattet und das Fahrwasser offen ist, die Fahrt von Fedderwardersiel nach Bremerhaven und zurück machen, ohne Rücksicht darauf, ob sich Passagiere für die Fahrt gemeldet haben oder nicht.

2. Die Abfahrtsstunde wird durch Anschlag in den Wirthshäusern der Umgegend monatlich im Voraus bekannt gemacht werden.

3. Das Fährgeld, welches sowohl für die Hin- als für die Rückfahrt erlegt werden muß, beträgt

im
Sommer Winter
Courant.

- | | |
|--|---------------|
| a) wenn weniger als 5 Personen die Fährre benutzen, für diese gemeinschaftlich | 28 gr. 42 gr. |
| b) sind 5 oder mehrere Passagiere vorhanden, für jede Person | 6 „ 10 „ |
| c) für Schweine, Kälber und Schafe, für 1 und 2 Stück | 18 „ 27 „ |
| d) für 3 oder mehrere, für jedes Stück | 6 „ 9 „ |

Als Sommer gilt der Zeitraum vom 15. April bis zum 14. October; als Winter der vom 15. Octbr. bis zum 14. April.